Das feinste Aroma hat gerösteter
Karlsbader-Kaffee!
Höchster Extractgehalt!
Max Thürmer, Dresden, Kaulbach-Strasse 18.

Dresdner Nachrichten

38. Jahrgang.
Aufl. 56,000 Stück.

Dresden, 1893.

Schul-Strapezier-Anzüge.
Schlafrock-Meyer, Frauenstr. 8 u. 10.

Thüre zu! D.R.-Patent. Thüre zu!
Vollkommenster, selbstthätiger, geräuschloser
Thürschliesser.
Prospecte gratis und franco. 70,000 Stück im Gebrauch.
Curt Heinsius, Dresden-N., Tieckstr. 12. (Fernsprechamt II, Nr. 2360.)

Zur Reise
empfehle ich mein Lager aller Reiseartikel und Lederwaaren, als echte Fourulerkoffer ohne Pappe im Hauptkörper, Schiffskoffer, Bambuskörbe, Handreisekoffer, Necessaires, Reisetaschen, Speisekörbe, Touristengegenstände etc.
Moritz Klingner, Sattlermeister,
Augustusstrasse 6.

Patent-Waagen-Fabrik E. Holl & Co. Dresden-Altstadt

Zum Ausverkauf gestellt:
Congress-Stoffe
für Läufer, Decken, Gardinen, Stores etc. zu bedeutend ermässigten Preisen.
C. Hesse, Altmarkt.

Interessenten erhalten gratis eine soeben erschienene illustrirte Brochüre:
Einiges über Gummistrümpfe,
deren Fabrikation, Anwendungsweise, richtiges Anlegen und Maassnehmen, sowie Reinigung derselben nach eigenen praktischen Erfahrungen des Verfassers
Königl. Hofl. Bandagist Carl Wendschuch, Dresden, Trompeterstr. 8.

Nr. 110. Spiegel: Lex Heinze nach der Commissionsberathung. Hofnachrichten, Regierungsrath Sperber †. Schuhmacherversammlung. Gerichtsverhandlungen. Tagesgeschichte. „Zwei Componisten". Dietz-Brunnen. | **Donnerstag, 20. April.**

Politisches.

Zu den Gesetzentwürfen, welche als besonders dringlich bezeichnet werden und noch vor der Entscheidung über die Militärvorlage, d. h. vor der eventuell zu erwartenden Reichstagsauflösung zur Erledigung gelangen sollen, wird die lex Heinze gerechnet. Die Commission, welcher dieselbe zur Vorberathung überwiesen worden war, hat ihre schwierige Aufgabe in zwei Lesungen, die nicht weniger als 23 Sitzungen erforderten, erledigt und soeben den Bericht über ihre Verhandlungen und Beschlüsse veröffentlicht. Der Gesetzentwurf verdankt sein Dasein der persönlichen Initiative des Kaisers, der unter dem Eindruck des Skandalprozesses Heinze dem preußischen Justizminister seine Willensmeinung bekundete, daß gründlich gegen jene Mißstände vorgegangen werden müsse, die in so widerwärtiger Weise in jenem Prozesse zu Tage getreten waren. In Folge dessen ging dem Reichstage schon in der vorigen Tagung der Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Unsittlichkeit zu. Aber obwohl schon damals von Seiten der Regierung die Dringlichkeit betont wurde, gelangte er doch nicht über das Stadium der ersten Vorberathung hinaus. Den Charakter der Dringlichkeit besitzt freilich die lex Heinze auch jetzt noch nicht, wenigstens nicht in der Fassung der Commission, welche die Regierungsvorlage in wesentlichen Punkten theils umgestaltet, theils erweitert und verschärft hat.

Einer allgemeinen Zustimmung hatten sich ihrer Tendenz nach wohl nur diejenigen Bestimmungen zu erfreuen, die eine Schärfung der Strafvollstreckung durch harte Lagerstätte und zeitweilige Beschränkung der Nahrung auf Wasser und Brot bezweckten. Nach der Regierungsvorlage sollten diese Verschärfungen zulässig sein, wenn die That „von besonderer Rohheit oder Sinnenlosigkeit" des Thäters zeugt. Mit Recht wurden von verschiedenen Seiten gegen diese vage Fassung Einwendungen erhoben. Man verwies auf die Möglichkeit, daß z. B. ein sonst sehr ehrenwerther Schriftsteller zu Wasser und Brot und hartem Lager verurtheilt werden könnte, wenn ein von ihm verfaßter Artikel, durch den sich etwa ein Staatsmann beleidigt fühlt, von einem Gerichtshof als Ausfluß besonderer Rohheit und Sittenlosigkeit betrachtet wird. Der Ausschuß hat den auf die Verschärfung der Strafhaft bezüglichen Bestimmungen eine genauere Fassung gegeben, um der Gefahr vorzubeugen, daß das individuelle Ermessen des Richters die Verschärfung auch auf solche Delikte ausdehnen könnte, gegen die sie nach der Absicht des Gesetzgebers nicht angedroht werden sollte. Die Commission hat genau diejenigen Kategorien strafbarer Handlungen angegeben, bei denen die Strafverschärfung anwendbar sein soll. Als solche Handlungen führt sie folgende auf: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, wider das Leben oder wider die persönliche Freiheit, Körperverletzung, Raub, Erpressung oder Sachbeschädigung. Nicht minder dankenswerth als diese Spezialisirung, die eine Verbesserung der Regierungsvorlage bietet, ist ein Zusatz, den die Commission gleichsam als Gegenstück zu der Strafverschärfung beschlossen hat. Bei Verurtheilungen wegen Vergehen in besonders leichten Fällen soll das Gericht, wenn der Thäter sich bisher ehrenhaft geführt hat und die That selbst nicht auf Mangel an Ehrliebe schließen läßt, befugt sein, statt auf Gefängniß auf Festungshaft zu erkennen. Die Bestimmungen über die Strafverschärfung sind die einzigen, welche sich nach der allgemeinen Ansicht als praktisch bedeutsam und wirksam erweisen werden. Es wäre daher wohl zu wünschen, daß sie auch dann Gesetzeskraft erlangten, wenn alle anderen Theile des Gesetzentwurfes abgelehnt werden sollten.

Von Seiten der Regierung wurde das Hauptgewicht auf den vorgeschlagenen Lokalisirungsparagraphen gelegt. Die Regierungsvorlage wollte das Vermiethen an gewerbsmäßige Prostituirte straflos machen, wenn „sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt". Die Mehrheit der Commission war der Ansicht, daß diese Bestimmung die Gründung öffentlicher Häuser begünstigen würde, was aus Gründen der öffentlichen Moral unter keinen Umständen gestattet werden dürfe. Die Absicht der verbündeten Regierungen ging allerdings wohl mehr dahin, eine gewisse polizeiliche Lokalisirung der Prostitution und damit eine wirksame Bekämpfung des Unwesens der Zuhälter zu ermöglichen. Eine Zeitung ist nicht der Ort, um sich des Näheren darüber auszulassen, ob der doktrinäre, moraltheologische Standpunkt der Commissionsmehrheit oder die durch die praktischen Erfahrungen der Statistik und der medizinischen Wissenschaft begründete Auffassung der Regierungsvorlage zweckmäßiger und berechtigter ist. Die Commission hat im Gegensatze zu der letzteren beschlossen, daß die Vermiethung von Wohnungen an die in Frage stehenden Weibspersonen nicht als Vorschubleistung anzusehen ist, sofern damit nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Miethern verbunden ist. Hierdurch wird insbesondere die Möglichkeit der Errichtung von öffentlichen Häusern ausgeschlossen. Die Bestimmung hat den positiven Zweck, die Auslegung, welche die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über Kuppelei seitens der Gerichte gefunden haben und wonach das bloße Vermiethen an Prostituirte als Kuppelei bestraft werden konnte, zu beseitigen. In den Kreisen der Hausbesitzer war eine gerechtfertigte Beunruhigung entstanden, da wiederholt Leute als Kuppler bestraft worden waren, weil in deren Häusern Dirnen wohnten oder weil einzelne Miether dergleichen Personen beherbergt hatten.

Sehr bedenklich sind mehrere Strafbestimmungen, welche die Commission dem Regierungsentwurf hinzugefügt hat. Sie werden am besten durch die Thatsachen illustrirt, daß die Berliner Telegraphenverwaltung seinerzeit einen streng objektiven Bericht über einen der hierher gehörigen Commissionsbeschlüsse als „unsittlich" von der Beförderung ausgeschlossen hat. Man ersieht bereits hieraus, wie mißlich es ist, auf diese Dinge näher einzugehen. Sehr fragwürdig ist schon der Vorschlag der Commission, daß die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 18 Jahren, nicht mehr blos unter 16 Jahren, strafbar sein soll. Abgesehen davon, daß diese neue Altersgrenze sich deswegen nicht empfiehlt, weil bereits mit dem 16. Lebensjahre die Ehemündigkeit eintritt, wird vor Allem das Bedenken geltend zu machen sein, daß durch eine derartige Ausdehnung böswilligen Denunciationen und Erpressungsversuchen der schlimmsten Art Thür und Thor geöffnet werden dürfte. In erhöhtem Maße gilt dies von dem neuen Paragraphen, welcher Arbeitgeber, Dienstherren und deren Vertreter, die unter Mißbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ihre Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unsittlicher Handlungen im Sinne des Gesetzentwurfes bestimmen, mit strengen Strafen bedroht. Ueber die Nichtswürdigkeit solcher Handlungen wird man kein Wort zu verlieren brauchen, und man wird gewiß damit einverstanden sein, daß in abhängiger Stellung befindlichen weiblichen Personen ein energischer strafrechtlicher Schutz gegen die ihre Ehre bedrohenden Angriffe ihrer Arbeitgeber gewährt wird. Aber die strafrechtlichen Bedrohungen derartiger Handlungen dürfen nicht dergestalt geschehen, daß der Arbeitgeber der Gefahr ausgesetzt wird, durch frivole Angebereien in seiner Stellung, in seinem öffentlichen Ansehen und in seinem Geschäfte auf das Schwerste geschädigt zu werden. Wie leicht könnte es vorkommen, daß Arbeiterinnen, die wegen Unbrauchbarkeit mit Recht entlassen worden sind, sich durch unbegründete Denunciationen an ihrem Dienstherrn zu rächen suchen. Gänzlich verfehlt endlich ist die neue, von der Commission in Vorschlag gebrachte Bestimmung, wonach die vorsätzliche Uebertragung von Krankheiten bestraft werden soll. So gut gemeint auch der Antrag sein mag, er ist in Wirklichkeit unausführbar. In der Commission hat ein Vertreter des Reichsgesundheitsamtes ausgeführt, daß ein Nachweis der Schuld in solchen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verknüpft, wenn nicht unmöglich sei. Wie die vorerwähnten Bestimmungen würde auch dieser Paragraph, der überdies ganz überflüssig ist, weil schon jetzt die in Frage stehende Handlung der Strafe der vorsätzlichen Körperverletzung unterliegt, zu einer Quelle der widerwärtigsten Denunciationen werden können. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, um sich auszumalen, welch ekelhafte Strafprozesse vermöge dieser Neuerung in's Leben gerufen werden würden. Es ist dringend zu hoffen, daß, wenn die lex Heinze im Plenum zur Berathung gelangt, die zuletzt angedeuteten Beschlüsse der Commission, die weit über die Tendenz der Regierungsvorlage hinausgehen, wieder gestrichen werden und daß nur diejenigen Bestimmungen zur Annahme gelangen, welche allseitig empfundene Lücken des Strafrechts und der Strafvollstreckung ausfüllen. Lo—.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 19. April.

Berlin. Reichstag. Das Haus und die Tribünen sind sehr schwach besetzt. Vom Abg. Stadthagen (Soz.) liegt folgender dringlicher Antrag vor: Der Staatsanwaltschaft beim Königl. Landgerichte Berlin I wird die Genehmigung zur Strafverfolgung des Reichstagsabgeordneten Stadthagen wegen angeblicher Verletzung des § 352 des Reichsstrafgesetzbuches ertheilt. Dem Abg. Stadthagen ist bekanntlich die advokatorische Praxis entzogen worden; sein Antrag bezweckt eine Zurückziehung dieses Beschlusses vorzubereiten. — Auf der Tagesordnung: Anträge aus dem Hause. Ueber den Antrag Rintelen betr. die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen soll die zweite Lesung demnächst im Plenum stattfinden. Ueber den Antrag Rintelen (Centr.) betr. Abänderung und Ergänzung der Vorschriften zur Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Entschädigung für unschuldig erlittene Strafen hat die erste Lesung bereits früher stattgefunden. Nachdem noch Abg. Rintelen zum Schlußwort den Antrag befürwortet, wird beschlossen, die zweite Berathung ohne vorherige kommissarische Vorberathung im Plenum stattfinden zu lassen. — Es folgt Berathung des vom Abg. Munckel und Genossen (freis.) eingebrachten Antrags und des vom Abg. Dr. Reichensperger (Centr.) eingebrachten, vom Abg. Spahn (Centr.) wieder aufgenommenen Gesetzentwurfs betr. Wiedereinsetzung der Berufung. Nach dem freisinnigen Antrage soll die Berufung beim Oberlandesgericht, nach dem Centrums-Antrage bei besonderen, bei den Landgerichten zu errichtenden Berufungskammern eingebracht werden. — Abg. Traeger (freis.) begründet kurz den Antrag Munckel unter Hinweis auf die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand und auf die schwache Besetzung des Hauses, wodurch die heutige Sitzung mehr den Charakter eines gemüthlichen Plauderstündchens trage. Er empfiehlt, heute im Prinzip zu beschließen, daß man die Wiedereinführung der Berufung wolle. — Abg. Spahn (Centr.) schließt sich dem an. — Abg. Heine (Soz.) ist für seine Person gegen die Wiedereinführung der Berufung. Er würde sich nur dann dafür erklären können, wenn das Recht, Berufung einzulegen, nur den Verurtheilten eingeräumt werde, nicht aber auch der Staatsanwaltschaft; andernfalls werde die Wiedereinführung der Berufung zu Ungunsten der Angeklagten ausfallen, und es würden nur die Rechtsanwälte Vortheile davon haben. — Abg. Stadthagen (Soz.) findet die Anträge für nicht weitgehend genug, es müßten Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, daß so ungeheuer viel ungerechte Urtheile gefällt werden. Die Staatsanwaltschaft müsse beschränkt werden, auch gegen Schwurgerichts- und Reichsgerichts-Urtheile müsse Berufung ermöglicht werden. Er behalte sich diesbezügliche Anträge zur zweiten Lesung vor. — Abg. Traeger (freis.): Durch die Einführung der Berufung gegen Schwurgerichts-Urtheile würde der Charakter der Schwurgerichte völlig verändert und in Frage gestellt. Traeger zieht dann den Antrag Munckel zu Gunsten des Spahn'schen Antrages zurück, um eine einheitliche Kundgebung des Reichstags zu Gunsten der Wiedereinführung der Berufung herbeizuführen. — Der Antrag Spahn kommt demnächst zur zweiten Lesung. Es folgt erste Berathung des Antrags Munckel betr. Entschädigungspflicht des Staates für Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, sowie für unrechtmäßig vollstreckte Strafe. — Abg. Traeger zieht darauf diesen Antrag zu Gunsten des eingangserwähnten Antrags Rintelen und mit Rücksicht darauf zurück, daß dem Hause eine bezügliche Vorlage in Aussicht gestellt sei. — Staatssekretär Hahnauer bemerkt, er habe nur erklärt, daß im Reichsjustizamt eine bezügliche Vorlage ausgearbeitet werde; ob dieselbe die Zustimmung des Bundesraths finden werde, könne er natürlich nicht sagen. — Abg. Traeger: Sollten die verbündeten Regierungen der Vorlage des Reichsjustizamtes nicht zustimmen, so würden seine Freunde ihren Antrag wieder einbringen. — Abg. Stadthagen (Soz.) nimmt den Antrag wieder auf und spricht sich eingehend zu Gunsten der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft aus. Es wäre dankenswerth, wenn das Reichsjustizamt eine Statistik über unschuldig erlittene Untersuchungshaft aufstellen ließe. Diese würde ergeben, daß die Hälfte der in Untersuchungshaft genommenen Personen freigesprochen würde. — Der Antrag kommt gleichfalls ohne vorherige Kommissionsberathung zur zweiten Lesung im Plenum. Endlich wird der Antrag Munckel u. Genossen betr. Abänderung der für das Vorverfahren und für das Verfahren in erster Instanz geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung an eine Vierzehner-Kommission verwiesen, nachdem Abg. Traeger den Kern des Antrags dahin formulirt, es handele sich darum, die Rechte der Vertheidigung, also auch die des Angeklagten, mit denen der Anklagebehörde in Einklang zu bringen. — Morgen Waarenbezeichnungs- und Wuchergesetz-Novelle; Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. — Abg. Fusangel wohnte der heutigen Sitzung zum ersten Male bei.

Berlin. Der Kaiser, der morgen Mittag 12¾ Uhr in Rom eintrifft, überbringt dem Könige und der Königin von Italien als Geschenk eine von Prof. Begas modellirte, in Silber gegossene und mit Brillanten besetzte Statuette der Italia. — Ueber die Aenderung des Begas'schen Entwurfs des Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm I. verlautet, daß u. A. an Stelle der Feldherrenstandbilder vorn an der Säulenhalle Bildwerke gesetzt werden sollen, welche die vier deutschen Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg versinnbildlichen. — Der Bundesrath beschließt morgen über die Novelle zur Konkursordnung. — Das Herrenhaus nahm den vom Oberbürgermeister Adickes beantragten Gesetzentwurf betr. die Erleichterung von Stadterweiterungen in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung an. Der Entwurf soll u. A. die in anderen Ländern bereits bestehende Zonen-Enteignung für unbebaute Grundstücke gesetzlich zulässig machen und zwar in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern. — Das Abgeordnetenhaus setzte die Berathung der Vermögenssteuer fort und debattirte den Paragraph über die Verwendung von Mehrerträgen und die eventuelle Beschaffung von Mitteln bei Mindererträgen. Bei Mehrerträgen soll eine Steuererleichterung und nach Ueberschreitung einer gewissen Grenze eine Verwendung zu Schulzwecken eintreten. Die Debatte wird morgen fortgesetzt. — Wegen der im Oktober vorigen Jahres vorgekommenen Checkfälschungen zum Schaden der Dresdner Bank wurden heute der Handlungsgehilfe Levy zu 3 Jahren 6 Monaten, der Handlungslehrling Grünthal zu 2 Jahren 6 Monaten, der Kaufmann Brieber zu 9 Monaten, der Kaufmann Knappe zu 6 Monaten und der Kaufmann Peter zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Berlin. Die Petitionskommission des Reichstages beschäftigte sich heute hauptsächlich mit der Petition betr. den Abschluß von Handelsverträgen, die Einfuhrverbote u. s. w. Der Kommissar der Regierung erklärte, über die Verhandlungen mit Rußland sich nicht weiter äußern zu können. Die Petitionen wurden dem Reichskanzler zur Kenntnißnahme überwiesen. Die Petition auf Einführung der Doppelwährung beschloß die Kommission dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. — Die Militärkommission des Reichstags ist offiziell auf kommenden Freitag einberufen worden. — Der Abg. Ahlwardt hat im Reichstage einen dringlichen Antrag eingebracht, nach welchem der Reichskanzler ersucht werden soll, über nachstehende Punkte Erhebungen anzustellen, dem Reichstage das Resultat mitzutheilen und die entsprechenden Fragen zu beantworten. Ahlwardt behauptet erstens: die Diskontogesellschaft, an deren Spitze Herr Miquel stand, habe der rumänischen Eisenbahngesellschaft seinerzeit Darlehen zu 12 bis 35 Proz. gegeben und dadurch mit anderen Banthäusern zusammen das deutsche Volk um 70 Millionen ausgewuchert. Redakteur Geblien habe diese Auswucherung schon im Jahre 1876 behauptet und sei dafür wegen Beleidigung u. A. auch des Herrn Miquel verurtheilt worden, und zwar, wie jetzt aus beigelegtem Briefe Miquel's hervorgehe, unschuldig. Zweitens wird der Reichskanzler gefragt, aus welchem Fonds das Darlehn von 9 Millionen Thalern an die rumänische Eisenbahngesellschaft geflossen sei und ob es der Regierung nicht bekannt war, daß die Stammprioritäten dieser Gesellschaft schon damals so stark entwerthet waren, daß sie keine Garantie mehr boten und später auf 8 Pro. gesunken sind. Drittens wird gefragt, ob es der Regierung bekannt war, daß die Diskontogesellschaft und Bleichröder mit diesem Gelde Wucher trieben, indem sie innerhalb drei Jahren dafür 1,200,000 M. bezogen. Viertens: Ob und warum der rumänischen Eisenbahngesellschaft der Aktienstempel im Betrage von 250,000 M. erlassen sei. Fünftens: Warum 302 Millionen des Invalidenfonds in den Aktien der von Bennigsen, Cohn-Dessau und Strousberg durchaus unreell gegründeten Hannover-Altenbekener Bahn angelegt worden seien und ob die Reichsregierung auf die preußische Regierung einen Einfluß ausgeübt habe, um die Bahn zu verhältnißmäßig hohem Preis anzukaufen, damit die Reichsfonds gerettet würden.

Halle a. S. Ein 17jähriges Mädchen Namens Bendler aus Halberstadt hatte ihre Eltern verlassen und war zu ihrem Bräutigam in Trebnitz bei Weißenfels gefahren. Hier tödtete im Garten ihres Oheims der Bräutigam seine Braut durch zwei Revolverschüsse und brachte sodann sich selbst lebensgefährliche Verletzungen bei.

Beuthen i. O.-S. In einem benachbarten Orte wurde der Kaufmann Jacob Kottucha ermordet. Seine Leiche gräßlich verstümmelt, wurde in einem nahen Grubenteich aufgefunden. Der Mörder ist unbekannt.

Thorn. Im Memeldelta ist eine Ueberschwemmung eingetreten annähernd denjenigen von 1886 und 1889. Die Wintersaaten gehen meist verloren.

Schleswig. Auf dem Bahnhofe Rendsburg erfolgte gestern Abend bei einer Felssprengung zur Ausschachtung eines Brunnens eine Dynamit-Explosion. Hierbei sind der Pionier-Hauptmann Sickel und der Bahnmeister Pahl so schwer verletzt worden, daß sie ihren Verwundungen erlegen sind; auch der Bahnverwalter wurde schwer, ein Unteroffizier und ein Pionier leicht verletzt. Der Premierleutnant Törtng ward zu Boden geworfen, ist aber unverletzt.

Heidelberg. Hier findet am nächsten Sonntag eine große konservativ-agrarische Versammlung Südwestdeutschlands statt.

München. Der Kaiser und die Kaiserin sind mittelst Extrazuges Vormittags 11 Uhr 40 Min. hier eingetroffen und von dem Prinzregenten und dessen Tochter, Prinzessin Therese, die ein prachtvolles Bouquet überreichte, herzlichst begrüßt worden. Zum

Postkarten und Briefbogen mit Ansichten von Dresden und Sächs. Schweiz.

Pfund's Kinder-Milch. Dresdner Molkerei Gebr. Pfund, Bautzner Str. 79.